

Statusmeldung für Studierende

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus bzw. Ausnahme von der Testpflicht nach § 9 Abs. 7 SächsCoronaSchVO

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)

.....
ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort

.....
Geburtsdatum

.....
Telefonnummer

.....
E-Mail-Adresse

Coronavirus Antigen-Selbsttest

Der Test wurde ohne Aufsicht durchgeführt.

Test:

.....
Name des Tests

Hersteller:

.....
Herstellername

Testdatum/Uhrzeit:

.....

Testergebnis:

negativ

positiv* (Hinweise Seite 2)

Der Test wurde durch fachkundig geschultes Personal (z.B. Testzentrum, Apotheke usw.) bzw. unter Aufsicht durch fachkundig geschultes Personal von der betroffenen Person vorgenommen.

Testnachweis im Original

Ausnahme von der Testpflicht nach § 9 Abs. 7 SächsCoronaSchVO

- Nachweis des vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 **im Original**.
Der vollständige Impfschutz liegt 14 Tage nach Gabe der letzten Impfdosis vor.

.....
Datum der letzten Impfdosis

- ärztliche Bescheinigung einer SARS-CoV-2-Infektion **im Original**
- ärztliche Bescheinigung einer SARS-CoV-2-Infektion **und** Nachweis über den Erhalt einer Impfdosis **im Original**, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

.....
Datum der Impfdosis

- ein positiver PCR Test, der mindestens 28 Tage alt ist und max. 6 Monate zurück liegt

Ich bestätige, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

.....
Datum Unterschrift

* **Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht:**

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich absondern. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen. Mehr Informationen finden Sie in der *Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen* Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.